
Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Homburg GmbH

In dringenden Not- und Störungsfällen steht Ihnen
rund um die Uhr eine Rufbereitschaft zur Verfügung:

 **0800 – 789 4662**

Eine aktuelle Planauskunft können Sie bei unserem
Team Geodatenservice über E-Mail einholen:

 **planauskunft@stadtwerke-homburg.de**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Allgemeine Hinweise für Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten	4
3	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	6
4	Erkundigungspflicht	6
5	Lage von Versorgungsanlagen	7
6	Baubeginn	7
7	Fachkundige Aufsicht.....	7
8	Maschinelle Arbeiten	7
9	Freilegen von Versorgungsanlagen	7
10	Maßnahmen bei Beschädigungen	8
10.1	Maßnahmen bei Beschädigung von Stromkabeln.....	8
10.2	Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes	9
10.3	Maßnahmen bei Beschädigung von stadtwerkseigenen Fernmelde- und Glasfaserkabel	9
11	Verfüllen der Baugrube.....	9
12	Freistellungsvermerk.....	10
	Anhang A - Checkliste	11
	Anhang B – Maßnahmen bei Störungen und Beschädigungen von Leitungen.....	12
	Kontaktstellen / wichtige Rufnummern	13

1 Geltungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung bezieht sich auf Arbeiten im Bereich von Strom-, Breitband-, Gas-, Wasser- und Nahwärmeversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken im Versorgungsbereich der Stadtwerke Homburg GmbH. „Versorgungsanlagen“ im Sinne dieser Leitungsschutzanweisung sind alle Betriebsmittel zur Versorgung mit Strom, Erdgas, Wasser, Nahwärme oder Telekommunikation. Dazu gehören insbesondere Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Mittelspannungs- und Starkstromkabel, Warnbänder, Glasfaserdatenkabel u.a.m. Die einschlägigen Normen und Gesetze (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben unberührt.

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für das gesamte, in der nachfolgenden Grafik dargestellte, Versorgungsgebiet der Stadtwerke Homburg GmbH.



2 Allgemeine Hinweise für Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

Bei sämtlichen Maßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen müssen Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Es sind daher alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Regelungen in Form von Verboten, Handlungspflichten und Genehmigungspflichten in einer Schutzgebietsverordnung verbunden sind. Zur Abstufung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wird das Wasserschutzgebiet in die Schutzzonen I, II und III unterteilt.

Wir weisen ausdrücklich auf die jeweilige Verordnung zum Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlage hin.

Vor der Ausführung wird der aktuelle Verordnungstext von den Stadtwerken Homburg GmbH bei Bedarf bzw. nach Anforderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus, ist zusätzlich das DVGW-Arbeitsblatt W101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ zu berücksichtigen, da in diesen die Grundwasserschutzanforderungen nach den neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind. Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben“ (Anlagenverordnung - VAWS) sowie die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag).

Bei der Ausführung ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und damit in Folge des Grundwassers erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auslaugung. Das heißt, auch die verwendeten Materialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Verarbeitungsrichtlinien ist das zu gewährleisten. Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Anweisungen sind entsprechend der Maßnahmen sinngemäß anzuwenden und ersetzen nicht einen gegebenenfalls notwendigen Antrag bei der zuständigen Fachbehörde und die damit verbundenen Auflagen. Darüber hinaus können je nach Situation weitere spezielle Schutzmaßnahmen verlangt bzw. Sonderregelungen getroffen werden.

Der **Ausführungstermin** ist rechtzeitig unserem Ansprechpartner für Fragen des Gewässerschutzes mitzuteilen:

Michael Klein | Stadtwerke Homburg GmbH | Stabsstelle NNW
✉ michael.klein@stadtwerke-homburg.de | ☎ 0 68 41 694-350

Bei Realisierung des Vorhabens sind unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen wie Verordnungen und der Regeln der Technik nachfolgende Anforderungen und Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser zu erfüllen. Unausweichliche Abweichungen von den gestellten Anforderungen und gegebenenfalls das in Folge erforderliche Ergreifen von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für Arbeiten in der Weiteren Schutzzone (Zone III / III A) ist zu beachten:

- Grundwasserschädigende Stoffe, wie z. B. Treibstoffe und Materialien wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien etc. und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen auszurüsten. In jedem Fall sind bei längerfristigen Einsätzen von Geräten und Maschinen Hydrauliköle und Schmiermittel zu verwenden, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten. Der Einsatz von Biodiesel ist Ziel führend und wird favorisiert.
- Bei Einsätzen (auch kurzfristig) von Geräten und Maschinen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.
- Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen sicher in überdachten Auffangwannen gelagert werden. • In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte auf wasserdichten Flächen abzustellen.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eintretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an die zuständige Behörde sowie den Stadtwerken Homburg GmbH, 24 h Störungshotline 0800 - 789 4662, zu melden.
- Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Die Grundwasserüberdeckung darf nicht vermindert werden. • Kanäle und Schächte sind absolut dicht herzustellen.
- Die Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfungstermine sind den Stadtwerken Homburg GmbH zwecks Teilnahme mitzuteilen.

Bei Arbeiten in den Engeren Schutzzonen (Zonen II) und Fassungsbereichen (Zonen I) ist zusätzlich zu beachten:

- In den Zonen II und I sind auch bei kurzfristigen Maschineneinsätzen die o. a. Anforderungen hinsichtlich Art der Betriebsstoffe insbesondere hinsichtlich des Einsatzes „biologisch schnell abbaubarer“ Hydrauliköle zu erfüllen.
- Es sind in jedem Fall wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor eines Arbeitseinsatzes; Dokumentation mit Datum und Unterschrift) erforderlich und das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort zu gewährleisten.
- Lagern von Baustoffen, Treibstoffen, Ölen, Fetten usw. sowie Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z. B. Toiletten...) sind in den Zonen I und II nicht gestattet.
- Das Betanken darf nur außerhalb der Zonen I und II und nur auf flüssigkeitsdichter Unterlage erfolgen. Sollte das Betanken in der Zone II vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so muss dies auf festen Flächen mit untergelegter flüssigkeitsundurchlässiger Folie - mit zu einer Wanne hochgezogenen Rändern - erfolgen.
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte außerhalb der Zone II auf wasserdichten, über Abscheider entwässerte Flächen abzustellen. Bei kurzfristiger Arbeitsunterbrechung muss das Gerät beaufsichtigt werden. Nicht umzusetzende Geräte sind in Auffangwannen, welche gegen Eintritt von Niederschlägen geschützt sind, abzustellen.

Die Dichtigkeitsprüfungen an Kanälen haben über die Angaben in DIN 4033 bzw. DIN EN 1610 hinaus mit 1 bar Prüfdruck zu erfolgen. Für den Bereich der Zone II sind wiederkehrende Prüfungen auf Dichtigkeit auch nach Inbetriebnahme mindestens in den festgelegten Zeitintervallen durchzuführen

3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

4 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei den Betriebsstellen des zuständigen Versorgungsunternehmens aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Planunterlagen besitzen eine Gültigkeit von maximal 6 Wochen! Wird diese Zeitspanne überschritten, so ist eine neue Auskunft einzuholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss ebenfalls eine neue Auskunft eingeholt werden.

5 Lage von Versorgungsanlagen

Die Stadtwerke Homburg GmbH geben Auskünfte über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Lage der Versorgungsanlagen kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage sowie Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Auch bei der Ortung mit entsprechenden Messgeräten ist mit Abweichungen zu rechnen.

6 Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss dem Versorgungsunternehmen der Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

7 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

8 Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden u.ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Maschineller Aushub ist in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung nicht zulässig.

9 Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht durchtrennt werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und Schachtdeckel sind zugänglich und betriebsbereit zu halten. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Mindestabstände zu Versorgungsleitungen bei Parallelverlegung und Querung

Mindestabstände (lichte Entfernung) für Annäherungen von Fremdleitungen und Fremdbauwerken (gem. der technischen Regelwerke) an Versorgungsleitungen der Stadtwerke:

	Elektrokabel			Wasserleitung		Gasleitung	
	20-kV-Kabel	0,4-kV-Kabel	FM/TK-Kabel	Transportleitung	Versorgungsleitung	HD-Leitung (> 1 bar)	MD/ND-Leitung
Parallel	0,4 m	0,4 m	0,4 m	1,0 m	0,4 m	1,0m	0,4 m
Querung	0,4 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,2 m

10 Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen. Für Schäden, die durch die Nichtachtung der Leitungsschutzanweisung entstehen, haftet der Verursacher. Sofort gemeldete Beschädigungen können meist mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst später auftreten, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Störungsannahme / Rufbereitschaft (24 Stunden): Alle Gewerke 0800 – 789 4662.

10.1 Maßnahmen bei Beschädigung von Stromkabeln

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb

- ▶ Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen.
- ▶ Anwesende Personen auffordern, größtmöglichen Abstand zu halten!
- ▶ Schadensstelle sofort verlassen und absperren!
- ▶ Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

Die Verfüllung darf erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des EVU erfolgen.

10.2 Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt wurde, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei ausströmendem Gas in und außerhalb von Gebäuden besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen (nicht klingeln!); falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. ▶ Bei ausströmendem Gas außerhalb von Gebäuden unbedingt in angrenzenden Gebäuden Fenster schließen! ▶ Keine elektrischen Anlagen bedienen. ▶ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung, sowie der Überflutung. Deshalb tiefer liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
Gas/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern. ▶ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern. ▶ Die Stadtwerke Homburg GmbH unverzüglich benachrichtigen. ▶ Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen. ▶ Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen. ▶ Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

10.3 Maßnahmen bei Beschädigung von stadtwerkseigenen Fernmelde- und Glasfaserkabel

Fernmeldekabel dienen zur Versorgung mit Telefon und Internet.

- Deshalb**
- ▶ Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
 - ▶ Die Stadtwerke Homburg GmbH unverzüglich benachrichtigen.

11 Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund -, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens zu erfolgen. Ist ein Beauftragter des Versorgungsunternehmens beim Verfüllen der Baugrube anwesend entbindet dies nicht das ausführende Unternehmen von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei eventuell auftretenden Schäden.

12 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Die Weitergabe von Planunterlagen der Stadtwerke Homburg GmbH an Dritte ist unzulässig.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Leitungsschutzanweisung nicht berührt.

Anhang A - Checkliste

KURZHINWEISE FÜR BAUUNTERNEHMEN ZUM SCHUTZ VON ANLAGEN DER STROM-, BREITBAND-, GAS- UND WASSERVERSORGUNG

(für Poliere und Baumaschinenführer)

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- ▶ Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von aktuellen Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen. Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten können Schadenersatzforderungen nach § 823 BGB und darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- ▶ Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten. Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- ▶ Lage der Versorgungsanlage im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- ▶ Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- ▶ Versorgungsanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden.
- ▶ Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- ▶ Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- ▶ Beschädigungen unverzüglich melden.
- ▶ Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- ▶ Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.
- ▶ Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.
- ▶ Das Planwerk der Stadtwerke Homburg GmbH ist in der aktuellsten Form vorzuhalten.

Anhang B – Maßnahmen bei Störungen und Beschädigungen von Leitungen

■ Maßnahmen, wenn trotz aller Vorsicht ein Stromkabel beschädigt wurde

Die Beschädigung eines Starkstrom-kabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen.

Deshalb

- ▶ Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen.
- ▶ Anwesende Personen auffordern, größtmöglichen Abstand zu halten!
- ▶ Schadensstelle sofort verlassen und absperren!
- ▶ Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

Die Verfüllung darf erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des EVU erfolgen.

■ Glasfaserdatenkabel / Fernmeldekabel

Fernmeldekabel dienen zur Versorgung mit Telefon und Internet.

Deshalb

- ▶ Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen.
- ▶ Das EVU unverzüglich benachrichtigen!

■ Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- ▶ Bei ausströmendem Gas in und außerhalb von Gebäuden besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen (nicht klingeln!); falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen.
- ▶ Bei ausströmendem Gas außerhalb von Gebäuden unbedingt in angrenzenden Gebäuden Fenster schließen!
- ▶ Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- ▶ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser

- ▶ Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung, sowie der Überflutung. Deshalb tiefer liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser

- ▶ Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- ▶ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- ▶ Das EVU unverzüglich benachrichtigen.
- ▶ Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Kontaktstellen / wichtige Rufnummern

Für Auftragnehmer der Stadtwerke Homburg GmbH ist der in der Bestellung (Auftragserteilung) genannte Beauftragte Ansprechpartner.

Für Auftragnehmer Dritter gelten die in der Abstimmungsbescheinigung der Stadtwerke Homburg GmbH genannte Ansprechpartner.

■ Auskunft über Versorgungseinrichtungen

Abteilung Netztechnische Dienste

www.stadtwerke-homburg.de

Team Geodatenservice

✉ planauskunft@stadtwerke-homburg.de

Lessingstraße 3 | 66424 Homburg

☎ 0 68 41 694-480 (oder -486)

■ Störungsannahme / Rufbereitschaft (24 Stunden)

alle Gewerke

☎ 0800 – 789 4662